

Hausordnung

für das Gemeindehaus der ev.-luth. Auferstehungsgemeinde Ostgroßefehn

Das Gemeindehaus darf ausschließlich für Veranstaltungen genutzt werden, die mit dem Ansehen und den Zielen der christlichen Gemeinde vereinbar sind. Es soll eine Stätte der Begegnung sein, es diene der Verständigung und Glaubensvertiefung, es lade ein zum Frohsinn bei Spiel und Tanz, zur Arbeit und zur Muße. Jeder Nutzer ist zum sorgsamen Umgang mit dem Gemeindeeigentum und zur Rücksichtnahme auf die Nachbarschaft verpflichtet. Soweit das Gemeindehaus nicht für gemeindliche oder andere kirchliche Zwecke beansprucht wird, können bestimmte Räume für andere Veranstaltungen vergeben werden. Ein rechtlicher Anspruch hierauf besteht nicht.

1. Raumvergabe

- Die Räume werden einer Gruppe mit Angabe des gewünschten Tages und Uhrzeit vom Kirchenvorstand überlassen, wobei ein Verantwortlicher zu benennen ist (Name und Anschrift).
- Regelmäßige Treffen (wöchentlich, 14-tägig, monatlich) werden in einen Raumverteilungsplan eingetragen.
- Unregelmäßige Veranstaltungen werden möglichst 14 Tage vorher angemeldet und bei Bedarf in einen Belegungskalender eingetragen.
- Vor Erstnutzung von Räumen, Einrichtungen und Geräten des Gemeindehauses ist eine Einweisung erforderlich. Die Räume sind zweckentsprechend zu benutzen.
- Voraussetzung für die Vergabe ist die schriftliche Anerkennung der Hausordnung.

2. Schlüsselvergabe

Schlüssel zum Gemeindehaus und anderen Räumen werden an die Leiter regelmäßiger Treffen und bei Bedarf an Verantwortliche für unregelmäßige Veranstaltungen gegen schriftliche Bestätigung dieser Hausordnung ausgehändigt. Der Kirchenvorstand beschließt und kontrolliert die Vergabe von Schlüsseln. Die Schlüsselausgabe ist in einer Vergabliste einzutragen. Für den Schlüsselhaber ergeben sich folgende Pflichten:

- Sichere Verwahrung des Schlüssels vor dem Zugriff dritter.
- Verbot der Weitergabe des Schlüssels an Dritte.
- Eine Weitergabe darf nur bei Absprache mit dem Kirchenvorstand und entsprechender Registrierung erfolgen.
- Sofortige Meldung bei Verlust des Schlüssels an den Kirchenvorstand
- Pfleglicher Umgang mit Schlüssel und Schließanlage, keine Gewaltanwendung bei Schwierigkeit von Schlüssel oder Schließzylinder.

- Unverzügliche Meldung aufgetretener Schäden und Spuren von Gewalteinwirkung an Schlüssel und Schloss, auch wenn sie nicht vom Schlüsselhaber verursacht wurden.
- Rückgabe des Schlüssels bei mehr als dreimonatiger Abwesenheit von der Gemeinde bzw. bei Niederlegung des Amtes oder Wegfall der Aufgabe des Schlüsselhabers in der Kirchengemeinde
- Schriftliche Anerkennung der Hausordnung und der Haftpflicht für verlorene Schlüssel.

3. Ordnung im Außenbereich

- Jeder Besucher hat auf die Nachbarschaft Rücksicht zu nehmen, es darf nur so geparkt werden, dass kein Nachbar behindert wird.
- Bei parallel stattfindenden Veranstaltungen ist besondere Rücksichtnahme erforderlich. Es ist darauf zu achten, dass Andachten und Chorproben durch andere Veranstaltungen nicht gestört oder beeinträchtigt werden.
- Nach 22.00 Uhr sind Fenster und Außentüren geschlossen zu halten, um unnötige Geräuschbelästigung zu vermeiden! Rücksichtnahme auf die Nachbarn ist besonders bei Abendveranstaltungen und beim Verlassen des Gemeindehauses geboten.
- Aushänge und Bekanntmachungen dürfen nur an den dafür vorgesehenen Flächen angebracht werden und sind ggf. nach Beendigung der Veranstaltung wieder zu entfernen. Eine Aushanggenehmigung ist von einem Kirchenvorstandsmitglied einzuholen.
- Erforderliche amtliche Genehmigungen (GEMA usw.) hat der jeweilige Veranstalter selbst einzuholen und die Gebühr dafür zu entrichten.
- Die allgemeinen Unfallverhütungsregeln sind zu beachten.

4. Benutzung des Gemeindehauses

Eine pflegliche Behandlung aller Räume, Einrichtungen und Außenanlagen des Gebäudes ist Vorbedingung zur Benutzung des Hauses. Die einzelnen Nutzer sind für die von ihnen benutzten Räume verantwortlich. Wird vor der Nutzung eines Raumes festgestellt, dass dieser nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand hinterlassen wurde, so ist dies dem Pastor/in oder einem Kirchenvorstandsmitglied anzuzeigen. Es ist auf folgendes zu achten:

- Wände und Decken dürfen nicht durch Nägel, Schrauben, Klebeband etc. beschädigt werden.
- Dekorationen dürfen nur an den dafür vorgesehenen Flächen angebracht werden.
- Ein generelles Rauchverbot gilt im gesamten Gemeindehaus.
- Tischplatten sind abzudecken, wenn mit Farbe oder Kleber gearbeitet wird

- Einrichtungsgegenstände des Gemeindehauses, insbesondere Stühle und Tische dürfen nicht im Freien aufgestellt werden. Für die Außenanlagen werden besondere Tische und Stühle bereithalten.

Nach Benutzung eines Raumes hat der Verantwortliche auf folgendes zu achten:

- Fenster schließen und Papierkörbe entleeren.
- Tische und Stühle sind in der für den Raum vorgesehenen Aufstellung anzurichten.
- In der Heizperiode abends die Heizung auf 2 stellen.
- Benutzte Räume sind besenrein zu hinterlassen. Bei Fliesen nass säubern, bei Laminat und Teppich staubsaugen bzw. fegen (nicht feucht reinigen).
- Sämtliche Lichter ausschalten und Außentür abschließen, dabei ist sicherzustellen, dass niemand im Haus eingeschlossen wird.

5. Benutzung der Küche

- Bei Küchennutzung das Geschirr abwaschen und zurückstellen (bei Veranstaltungen mit mehr als zehn Personen darf die Spülmaschine benutzt werden). Ebenfalls sind die Arbeitsflächen gründlich zu reinigen.
- Sollte die Spülmaschine verwendet werden, so ist diese einzuschalten!
- Im Kühlschrank der Küche sind nur ungeöffnete Lebensmittel und Getränke aufzubewahren. Ausnahmen erteilt der Kirchenvorstand.
- Der entstandene Müll ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Ebenso sind Speisereste zu entfernen und der Fußboden zu reinigen.

6. Umweltschutz

Benutzung von Ein-Weg-Geschirr und Ein-Weg-Flaschen sowie Getränken in Dosen sollen vermieden werden. Anfallender Abfall ist vorschriftsmäßig zu trennen und zu entsorgen.

7. Jugendschutzgesetz

- Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes sind zu beachten.

8. Sonderregelungen

- Allgemeine Veranstaltungen der Gemeinde haben immer Vorrang vor besonderen Veranstaltungen einer Gruppe oder eines Einzelnen.
- Für die besonderen Veranstaltungen ist ein Verantwortlicher zu benennen; bei Veranstaltungen der Jugend muss ein Jugendgruppenleiter während der ganzen Zeit anwesend sein.

9. Hausrecht

Den Anordnungen der folgenden Personen ist Folge zu leisten. Diese nehmen das Hausrecht wahr:

1. Pastoren/innen
2. Mitglieder des Kirchenvorstandes

10. Haftung

Jeder Benutzer und der Veranstalter haften der Kirchengemeinde Ostgroßefehn für alle durch sie fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Schäden. Diese sind spätestens am folgenden Tag dem Pfarramt zu melden oder bei der Übergabe festzuhalten. Die Mängelbeseitigung erfolgt im Benehmen mit dem Kirchenvorstand. Die Haftung der Pfarrgemeinde für Personen- oder Sachschäden wird, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Insbesondere für das Abhandenkommen von eingebrachten Sachen, Wertgegenständen oder Kleidungsstücken wird keine Haftung übernommen.

11. Schlussbestimmungen

Diese Hausordnung wird im Gemeindehaus ausgehängt. Sie wird bei Schlüsselübergabe mit ausgehändigt. Die Kenntnisnahme ist vom Empfänger schriftlich zu bestätigen.

Diese Hausordnung wurde vom Kirchenvorstand am 01.07.2019 verabschiedet und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Die letzte Änderung erfolgte durch den KV am 07.10.2019.

Der Kirchenvorstand der ev.-luth. Auferstehungsgemeinde Ostgroßefehn



Hendrik Aden
stellv. Vorsitzender

Ostgroßefehn, den 07.10.2019